

**Verordnung zum
Bau- und Zonenreglement
der Gemeinde Kriens**

vom xxx

Entwurf für die 2. Lesung ER 26.09.13

gültig ab xxx

Nr. xxx

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Grünflächenziffer (zu Art. 7 BZR)	3
Art. 3	Verkehrsnachweis in der Arbeitszone (zu Art. 15 BZR).....	3
Art. 4	Grünzone Gr (zu Art. 19 BZR)	3
Art. 5	Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen (zu Art. 30 BZR)	4
Art. 6	Gestaltung von Vorplätzen und Lagerflächen (zu Art. 33 Abs. 1 BZR).....	4
Art. 7	Parkplatzgestaltung (zu Art. 33 Abs. 1 BZR).....	4
Art. 8	Flachdachbegrünung (zu Art. 35 Abs. 1 BZR).....	5
Art. 9	Umgebungsplan (zu Art. 38 BZR).....	6
Art. 10	Spielplätze und Freizeitanlagen (zu Art. 44 BZR).....	6
Art. 11	Abstellräume für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen (zu Art. 45 BZR)	7
Art. 12	Energie (zu Art. 52 BZR)	7
Art. 13	Zuständige Behörde, Gutachten, Fachgremium (zu Art. 56 BZR)	8
Art. 14	Gebührenverordnung (zu Art. 57 BZR)	9
Art. 15	Inkrafttreten	9
Anhang A:	Dächer und Fassadenhöhen / Terrassenhäuser (zu Art. 35 / 36 BZR)	10
Anhang B:	Berechnung der Grünflächenziffer (Vorlage).....	11
Anhang C:	Beurteilungskriterien für Ausnutzungszuschläge im Rahmen von Gestaltungsplänen	13
Anhang D:	Flachdachbegrünung (Musterplan / Musterschnitt)	15
Anhang E:	Umgebungsgestaltung (Musterplan).....	16
Anhang F:	Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume	17
Anhang G:	Invasiven gebietsfremde Pflanzen der Schwarzen Liste gemäss der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW	19

DER GEMEINDERAT VON KRIENS

erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens, folgende Verordnung.

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt die Gemeinde für die im Bau- und Zonenreglement beschriebenen Artikel die Details.

Art. 2 Grünflächenziffer (zu Art. 7 BZR)

¹ Mit der Baugesuchseingabe ist die Grünflächenziffer gemäss § 23 ff. der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBV) auszuweisen. Dafür ist das Berechnungsformular der Gemeinde Kriens (vgl. Anhang B) zu verwenden. Die Beurteilung der Grünflächen erfolgt im Einzelfall und nach qualitativen Kriterien.

² Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen ist die Grünflächenziffer über den gesamten Perimeter einzuhalten.

³ Bei überbauten Grundstücken ist die Grünflächenziffer anzustreben. Die bestehende Grünfläche ist mindestens zu erhalten. Weitergehende Reduktionen sind mit Kompensationsmassnahmen gemäss Anhang B möglich. Der Gemeinderat entscheidet über Reduktionen und Ausnahmen.

Art. 3 Verkehrsnachweis in der Arbeitszone (zu Art. 15 BZR)

Im Verkehrsgutachten für Nutzungen grösser 500 m² aGF, die mehr als 4 Fahrten DTV pro 100 m² aGF verursachen, sind die verkehrlichen Auswirkungen auf das Verkehrssystem in einem grösseren Umkreis zu ermitteln. Massgebend für das kritische Verkehrsaufkommen sind die Spitzenstunden.

Art. 4 Grünzone Gr (zu Art. 19 BZR)

¹ Innerhalb der vier Nutzungskategorien a - d sind folgende Nutzungen zulässig:

	a	b	c	d
Zulässige Nutzung	Hartflächen	Freizeitflächen	Produktionsflächen	Ökologische Flächen
Landwirtschaftliche Nutzflächen (extensiv)	X	X	X	X
Hecken, Feldgehölze, Weiher, Trockenmauern etc.	X	X	X	X
Landwirtschaftliche Nutzflächen (intensiv)	X	X	X	
Gemüsegärten, Beete	X	X	X	
Rasenflächen	X	X		
Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen (Asphalt, Tartan etc.)	X	X		
Künstliche Beleuchtungen	X	X		
Möblierungen (Sitzbänke, Tische, Spielgeräte etc.)	X	X		
Autoabstellflächen, Lagerplätze etc. inklusive Erschliessung	X			

² Bei Kleinflächen sowie für Rad-, Geh- und Bewirtschaftungswege kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Nutzungsbestimmungen bewilligen.

Art. 5 Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen (zu Art. 30 BZR)

¹ Der Gestaltungsplan ist ein Instrument zur Qualitätssicherung und nicht zur Nutzflächenmaximierung. Wird mit dem Gestaltungsplan ein Ausnützungszuschlag nach § 75 Abs. 2 PBG beansprucht, sind die unter § 75 Abs. 3 PBG aufgeführten Bedingungen massgebend.

² Den Ausnützungszuschlag legt der Gemeinderat im Einzelfall und nach Anhörung des Fachgremiums gemäss Art. 56 BZR fest. Die Beurteilung erfolgt nach einer situationsgerechten Gewichtung der qualitativen Kriterien gemäss Anhang C.

³ Für die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen werden keine Ausnützungszuschläge gewährt.

Art. 6 Gestaltung von Vorplätzen und Lagerflächen (zu Art. 33 Abs. 1 BZR)

¹ Plätze (Vorplätze, Lagerflächen etc.) sind grundsätzlich versickerungsfähig zu gestalten. Folgende Gestaltungsarten (Produktebeispiele) sind möglich:

Schotterrasen	Rasengittersteine	Verbundsteine mit Rasenfuge	Verbundsteine mit Splittfuge	Kies, Schotter, Splitt	Sickersteine	Sickerasphalt
						

² Nicht versickerungsfähige Hartbeläge sind in begründeten Fällen zulässig, wenn eine sinnvolle Entwässerung über die Schulter mit angemessener Retention und Versickerung gewährleistet werden kann (Nachweis vor Baubewilligung erforderlich).

Art. 7 Parkplatzgestaltung (zu Art. 33 Abs. 1 BZR)

¹ Parkplätze sind grundsätzlich versickerungsfähig und begrünt zu gestalten. Folgende Gestaltungsarten (Produktebeispiele) sind möglich:

Schotterrasen	Rasengittersteine	Verbundsteine mit Rasenfuge	Kies, Schotter, Splitt
			

² Mit Ausnahme der Kies-, Schotter- und Splittbeläge sind die Parkplätze bei der Erstellung mit einer geeigneten Samenmischung aktiv zu begrünen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf durchlässigen Belägen ist verboten (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV).

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen für die Versickerungsfähigkeit und Begrünung von Parkplätzen gewähren, namentlich bei folgenden Bedingungen:

- Behinderten-Parkplätze
- Ausstellungsparkplätze (24-Std.-Belegung)
- Teilweise überdachte Parkplätze (keine Niederschläge auf Parkplatz)
- technisch nicht möglich, einen genügenden Aufbau zu schaffen (< 20 cm)
- Parkplätze in Grundwasserschutzzone
- Provisorium (befristet)
- Parkplatz ist in Vorplatz integriert / fliessender Übergang
- Parkplätze, die auch für Güterumschlag mit Hubstapler dienen

Art. 8 Flachdachbegrünung (zu Art. 35 Abs. 1 BZR)

¹ Die Mindestanforderungen für die Flachdachbegrünung richten sich nach dem ökologischen Mindeststandards gemäss Gründachrichtlinie I der Schweizerischen Fachvereinigung für Gebäudebegrünung SFG:

- Schichtstärke von mindestens 10 cm Substrat (lose Schüttung)
- gesamte Wasserrückhaltekapazität von mindestens 45 l/m² (Sickerwasservolumen + Volumen des pflanzenverfügbaren Wassers)
- Verwendung einer Samenmischung mit standortgerechten und naturraumtypischen Arten

² Für zusammenhängende Flachdachflächen > 200 m² gelten folgende Zusatzanforderungen:

- Einrichtung von einzelnen Substraterhöhungen (Substratschicht bis 20 cm) mit einer Fläche von jeweils ca. 10–15 m²
- Einreichen eines Dachgestaltungsplans und eines Detailschnitts 1:20 mit Angaben zum Schichtaufbau und zur Begrünung (vgl. Anhang D)

³ Die Flachdachflächen sind bei der Erstellung mit einer geeigneten Samenmischung aktiv zu begrünen. Der optimale Saatzeitpunkt liegt zwischen Anfang März und Ende April. Es wird empfohlen, eine der drei für die Region Luzern entwickelten Samenmischungen zu verwenden (Bezugsmöglichkeiten unter www.gruendach-luzern.ch):

- Luzerner Mischung 1: für sonnige Standorte mit Substrathöhen von > 8 cm
- Luzerner Mischung 2: für sonnige Standorte mit Substrathöhen von < 8 cm
- Luzerner Mischung 3: für Retentionsdächer mit künstlichem Wassereinstau

⁴ Bei folgenden Bauten kann auf eine Flachdachbegrünung verzichtet werden:

- Vordächer
- Liftaufbauten
- Flächen mit dachintegrierten oder flachliegenden Solaranlagen
- Fahrnisbauten
- Zeitlich befristete Bauten bis 3 Jahre
- Energetische Dachsanierungen (Aufdoppelung Isolation)
- Unterhaltsarbeiten an bestehenden Dächern (Erneuerung Dachhaut etc.)

Art. 9 Umgebungsplan (zu Art. 38 BZR)

¹ Aus dem Umgebungsplan müssen die generelle Gestaltungsabsicht und das aussen-räumliche Konzept hervorgehen. Die Beurteilung des Umgebungsplans erfolgt im Einzelfall und nach qualitativen Kriterien.

² Der Umgebungsplan muss folgende Informationen enthalten (vgl. Anhang E):

- Bauten und Anlagen inkl. Parkplätze, Mauern, Treppen, Zäune, Tiefgaragen etc.
- Leitungen (Gas, Strom, Wasser, Abwasser etc.)
- Terraingestaltung inkl. Höhenkurven bzw. Kotenangaben
- Belagsflächen mit Angaben zu Material und Versickerungsfähigkeit
- Spielplatzflächen inkl. Angaben zur Ausstattung
- Versickerungsflächen (Versickerungsanlagen, Retentionsbecken)
- Pflanz- und Ansaatflächen (Spezifizierung des Typs)
- Dachbegrünungen, Stützmauerbegrünungen
- Bepflanzungen mit vollständigen Artangaben zu Bäumen und Sträuchern
- Ausstattungen (Entsorgung, Veloabstellplätze, Beleuchtung, Lichtschächte etc.)
- Erschliessungen inkl. Einmündungsradien und Sichtzonen (gem. VSS-Norm 640273)
- Feuerwehrezufahrten
- Flächen mit Sondernutzung (Gartensitzplätze, Privatgärten etc.)

³ Es müssen mindestens 50 Prozent der neu gepflanzten Gehölze einheimisch sein. Die Definition der einheimischen Heckensträucher und landschaftstypischen Bäume richtet sich nach der kantonalen Richtlinie zur Öko-Qualitätsverordnung (vgl. Anhang F).

⁴ Bei Neupflanzungen dürfen, gestützt auf Art. 38 Abs. 3 BZR, generell keine invasiven gebietsfremden Pflanzen der Schwarzen Liste gemäss der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW verwendet werden. Unter anderem ist auf folgende Pflanzenarten zu verzichten (vollständige Liste siehe Anhang G):

- Sommerflieder (*Buddleja davidii*)
- Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Herbstkirsche (*Prunus serotina*)

⁵ Bei folgenden Bauvorhaben kann auf einen Umgebungsplan verzichtet werden:

- Umbauten ohne wesentliche Veränderung der Umgebung
- Neubauten bis und mit der Grösse eines Einfamilienhauses, sofern keine ökologisch relevanten Elemente (Hecken, Einzelbäume, Grünzonen, Gewässer, Waldabstand, Waldrandzone etc.) vom Neubau betroffen sind

Art. 10 Spielplätze und Freizeitanlagen (zu Art. 44 BZR)

¹ Die Grösse der Spielplätze und Freizeitanlagen richtet sich nach § 75 und § 158 PBG. Die Bereiche müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht von einer Sondernutzung überlagert werden. Der Flächennachweis sowie die Ausgestaltung der Spielplätze und Freizeitanlagen sind in einem Umgebungsplan nachzuweisen. Die Beurteilung der Spielplätze und Freizeitanlagen erfolgt im Einzelfall und nach qualitativen Kriterien.

² Es sind variantenreiche Spielplätze und Freizeitanlagen für verschiedene Altersgruppen (Kleinkinder, Schulkinder, Jugendliche, Erwachsene) und mit ausreichend beschatteten Sitzgelegenheiten zu schaffen. Neben herkömmlichen Spielgeräten sind auch Elemente vorzusehen, die Veränderbarkeit und Nutzungsvarianten ermöglichen (Sandmulde mit Wasserstelle, Kletterbaum, bewegliche Spiel- und Baumaterialien etc.).

³ Bei Wohnüberbauungen mit mehr als 20 Wohneinheiten und bei Arealüberbauungen muss ein umfassendes Spielraumkonzept über das gesamte Areal mit spezifischen Spielangeboten für verschiedene Altersgruppen nachgewiesen werden.

⁴ Für die Planung und Umsetzung wird empfohlen, die Publikation „Kindergerechtes und familienfreundliches Bauen“ der Schweizerischen Stiftung pro juventute zu verwenden.

⁵ Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, hat der Bauherr pro m² fehlende Fläche eine einmalige Ersatzabgabe von Fr. 200.-- zu leisten. Eine Ersatzabgabe für Kleinkinderspielplätze ist nur in der Zentrumszone möglich.

Art. 11 Abstellräume für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen (zu Art. 45 BZR)

¹ Das Ausmass der Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage:

- Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen ist eine Fläche von 5 m² pro Wohnung zu erstellen.
- Bei Gewerbe- und Industriebauten ab 600 m² anrechenbarer Geschossfläche (aGF) ist eine Fläche von 5 m² pro 100 m² aGF zu erstellen.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen zu Abs. 1 und die minimale Fläche im Einzelfall und nach den qualitativen Kriterien festlegen.

Art. 12 Energie (zu Art. 52 BZR)

¹ Der erhöhte Gebäudestandard richtet sich nach dem Merkblatt SIA 2040 "SIA-Effizienzpfad Energie" für 2000-Watt-kompatibles Bauen. Neubauten und Umbauten in den Gebieten mit erhöhtem Gebäudestandard haben je Gebäudekategorie (Wohnen, Büro und Schulen) die im Merkblatt SIA 2040 aufgeführten Zielwerte (SIA-Effizienzpfad-kompatibel)

a) für die nicht erneuerbare Primärenergie und

b) für die Treibhausgasemissionen

zu erfüllen oder sie haben das Energiestadt Zertifikat für 2000-Watt-Areale (Entwicklung und Betrieb) zu erreichen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Abs. 4.

² In den Gebieten mit erhöhtem Gebäudestandard sind die Vorgaben des "SIA-Effizienzpfads Energie" bzw. 2000-Watt-Areale in den entsprechenden Planungs- und Projektierungsphasen (Testplanungen, Vorstudienphasen, Wettbewerbe, Gestaltungspläne usw.) stufengerecht zu berücksichtigen und nachzuweisen. Die Berechnung der Projektwerte und der Vergleich mit den Zielwerten erfolgt mit Hilfe der im jeweiligen Projektstand üblicherweise vorhandenen Grundlagen nach Merkblatt SIA 2040 bzw. 2000-Watt-Areale und den entsprechenden Berechnungswerkzeugen von SIA, Minergie und Energiestadt.

³ Bauherrschaften, Investoren, Architekten oder Planende von Bauprojekten in den Gebieten mit erhöhtem Gebäudestandard müssen ein unabhängiges Coaching in Anspruch nehmen. Die Coaches haben Erfahrungen in der Umsetzung und Anwendung des SIA Effizienzpfads Energie, 2000-Watt-Areal-Zertifizierung oder Minergie-P-Eco/ Minergie-A-Eco und deren Berechnungstools. Sie werden von der Gemeinde Kriens beauftragt. Die Kosten für das Coaching sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

⁴ Zeigt sich im Rahmen des Projektfortschritts, dass ein Projekt zwar "SIA-Effizienzpfad-fähig" ist, die Zielwerte aber nicht erreicht werden können, kann in begründeten Fällen eine Abweichung von den Zielwerten beantragt werden. Die Gründe für die Nichterreichbarkeit der Zielwerte sind darzulegen und durch den Coach zu bestätigen. Wird die Abweichung durch die zuständige Behörde bewilligt, hat das Projekt mindestens den Minergie-P-Eco oder Minergie-A-Eco Standard zum Zeitpunkt der Baueingabe einzuhalten.

⁵ Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe, mit den entsprechenden Instrumenten und Vollzugshilfen. Für die Überprüfung können externe Fachleute beigezogen werden.

Art. 13 Zuständige Behörde, Gutachten, Fachgremium (zu Art. 56 BZR)

¹ Zur Begutachtung von städtebaulich wichtigen privaten und öffentlichen Planungs- und Bauvorhaben sowie zur Förderung der architektonischen Qualität besteht ein Fachgremium. Es berät den Gemeinderat in Planungs- und Baufragen.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Fachgremiums und aus seiner Mitte das Präsidium.

³ Das Fachgremium besteht aus:

- 3 Fachpersonen Architektur mit Spezialgebiet Städtebau / Gestaltung
- 1 Fachperson Architektur mit Spezialgebiet Denkmalschutz / Kulturobjekte
- 1 Fachperson Landschaftsarchitektur
- 2 Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen (UNK und/oder BK)

⁴ Die Leitungen Baudepartement sowie Umwelt- und Sicherheitsdepartement und die Abteilungsleitungen Planungen / Baugesuche sowie Umwelt und Energie werden mit beratender Stimme in das Gremium gewählt. Das Fachgremium kann je nach Fragestellung weitere Fachpersonen aus der Verwaltung oder der Privatwirtschaft mit beratender Stimme beiziehen.

⁵ Die Amtsdauer des Fachgremiums dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁶ Das Fachgremium berät den Gemeinderat in Fragen der städtebaulichen Entwicklung, der Gestaltung und Architektur sowie bei Kulturobjekten. Es ist zwingend bei Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone und bei der Beurteilung von Gestaltungs- und Bebauungsplänen beizuziehen.

⁷ Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Fachgremium Geschäfte einer Vorprüfung unterziehen.

⁸ Das Fachgremium kann Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppe schützenswerter Kulturobjekte besteht aus drei Mitgliedern und wird geleitet durch die Fachperson Architektur mit Spezialgebiet Denkmalschutz / Kulturobjekte.

⁹ Die Arbeitsgruppe schützenswerter Kulturobjekte kann dem Gemeinderat für folgende Bauvorhaben direkt ihre Stellungnahme unterbreiten und Antrag stellen: Baugesuche im einfachen Verfahren, Baugesuche in der Umgebung von Kulturobjekten, Werterhaltungsmassnahmen ohne grössere sichtbare Veränderungen, Beschriftungen. Grössere Bauvorhaben und der Abbruch von Kulturobjekten sind der Fachkommission für die Stellungnahme und den Antrag an den Gemeinderat zu unterbreiten.

¹⁰ Sondernutzungspläne und Projekte, die durch den Beirat Städtebau LuzernSüd beurteilt werden, werden dem Fachgremium nicht mehr zur Stellungnahme und Antragstellung unterbreitet. Ausgenommen sind Planungen, die Kulturobjekte betreffen.

¹¹ Die detaillierten Aufgabenbereiche werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

¹² Der Beratungsaufwand der Fachpersonen wird zum Stundenansatz der KBOB, Tarifstufe B, entschädigt. Die Mitglieder der Kommissionen werden nach dem Reglement „Entschädigung der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen“ entschädigt. Die Entschädigungen werden den Gesuchstellern weiterverrechnet.

Art. 14 Gebührenverordnung (zu Art. 57 BZR)

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben anhand einer Vollkostenrechnung fest. Dabei hat er die Gebühren nach festen Ansätzen, nach einem Gebührenrahmen in Abhängigkeit von den Baukosten oder nach Zeitaufwand festzulegen. Im Weiteren kommt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern zur Anwendung.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den xxx in Kraft.

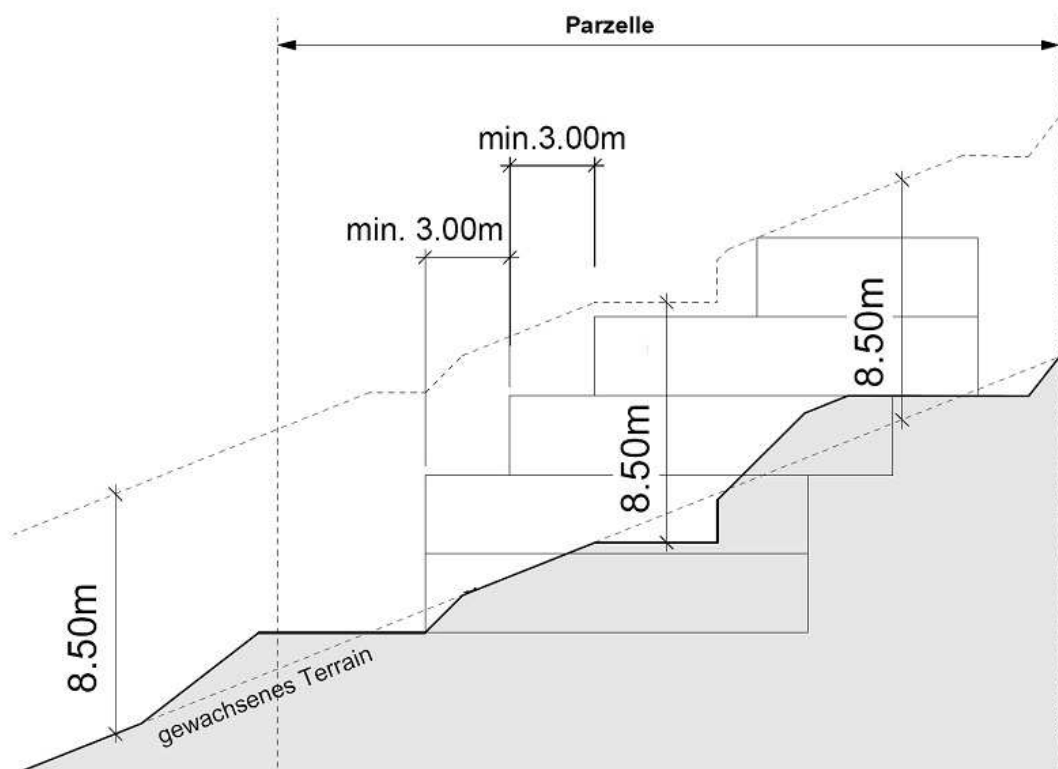
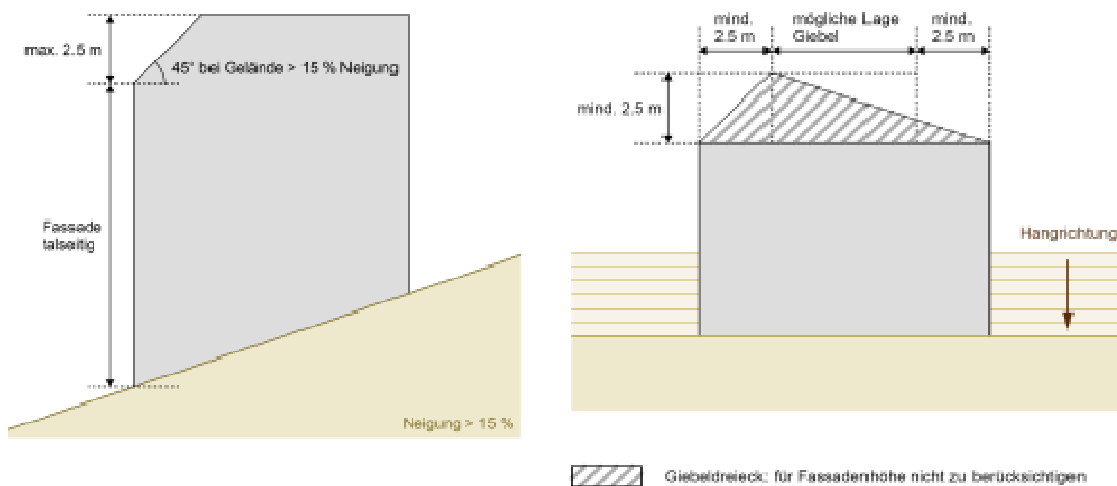
Kriens, xxx

GEMEINDERAT KRIENS

Paul Winiker
Gemeindepräsident

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Anhang A: Dächer und Fassadenhöhen / Terrassenhäuser (zu Art. 35 / 36 BZR)



Anhang B: Berechnung der Grünflächenziffer (Vorlage)

Baugesuch: _____ Datum: _____

Eigentümer: _____

Parzelle Nr.: _____

I. Beurteilung des vorliegenden Projektes1. Anrechenbare Grundstückfläche gemäss § 12 PBG = m²2. Erforderliche Grünfläche = GrZ 0.20 = m²3. Im Projekt erreichte Grünfläche ohne Ausnahme (Fläche Kat. A + B) = m²

3. ist grösser oder gleich 2. ⇒ Grünflächenziffer wird in diesem Projekt eingehalten
 3. ist kleiner als 2. ⇒ Ausnahmeabklärungen erforderlich

II. Prüfung der Voraussetzungen für eine Abweichung zur GrZ

Ausnahmeberechtigung abklären

	gross	mittel	gering	nicht gegeben
a) Betriebliche Notwendigkeit				
b) Höhe der erforderlichen Abweichung				
c) Bedarf aufgrund der Arealgrösse				
Gesamtbeurteilung				

	Ja	teilweise	nein
Ausschlusskriterium: Ausnahme wird für Parkplätze benötigt			

Ergebnis

1. Verlangte Projektkorrekturen

- a) _____
b) _____
c) _____

2. Bewilligte reduzierte GrZ

Ausnahmebewilligung abgelehnt	Ausnahmebewilligung gewährt, GrZ reduziert:

A Hochwertige Grünflächen	Wiesen		m ²
	Hecken		m ²
	Rabatten		m ²
	Gärten		m ²
	Parks		m ²
	Teiche		m ²
	Weiher		m ²
	Ruderalflächen		m ²
	Schotterrasen		m ²
	Retentionsflächen		m ²
			m ²
Total A		m ²	
B Bedingt wertvolle Grünflächen	Unbefestigte Spielflächen		m ²
	Rasengittersteine (keine Dauerparkplätze)		m ²
	Unbefestigte Wege		m ²
	Unbefestigte Plätze		m ²
	Begrünte Tiefgaragen		m ²
	Unbefestigte Besucherparkplätze		m ²
			m ²
Total B		m ²	
C Kompensations- massnahmen (bei überbauten Grundstücken)	Hochstamm bäume	Anz. (10 m ² pro Baum)	m ²
	Dauerparkplätze mit Rasengittersteinen	m ² (10 % der Fläche)	m ²
	Begrünte Tiefgaragen	m ² (50 - 100 % der Fläche)	m ²
	Begrünte Dächer	m ² (10 % der Fläche)	m ²
			m ²
Total C		m ²	

	vorhanden		erforderlich	erfüllt / nicht erfüllt	Kommentar
A	<input type="text" value=""/> m ²	≥ 50 %	<input type="text" value=""/> m ²	<input type="text" value=""/>	
A + B + C	<input type="text" value=""/> m ²	100 %	<input type="text" value=""/> m ²	<input type="text" value=""/>	GrZ mind. 0.20

Antrag: Das Projekt genügt den Anforderungen der reduzierten Grünflächenziffer
 Das Projekt genügt den Anforderungen der reduzierten Grünflächenziffer nicht

Kommentar:

Anhang C: Beurteilungskriterien für Ausnutzungszuschläge im Rahmen von Gestaltungsplänen

a. Die geplante Überbauung weist gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile auf:

- Gut ablesbare Gesamtidee
- Massstäblichkeit und ausgewogenes Verhältnis von Bauten und Freiräumen
- Optimale Einbindung in das städtebauliche Gefüge der Umgebung
- Integration der technisch notwendigen Bauten in die Gebäudekubatur

b. Die geplante Überbauung entspricht bau- und siedlungsökologischen Anforderungen:

- Berücksichtigung der Erkenntnisse ökologisch orientierten Bauens
- Differenzierte Umgebungsgestaltung unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien und vorhandener Landschaftselemente und Naturobjekte
- Wo aus Sicht der Siedlungsentwässerung möglich, ein hoher Anteil an wasserdurchlässigen und begrünbaren Belägen
- Besondere Massnahmen zu Retention des Meteorwassers
- Flachdächer weisen eine überdurchschnittliche Qualität in Bezug auf die ökologischen Anforderungen auf

c. Die geplante Überbauung ist siedlungsgerecht, weist architektonische und wohnhygienische Qualitäten auf und gliedert sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung ein:

- Überdurchschnittliche architektonische Qualität
- Klares Konzept von öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Bereichen sowie der städtebaulichen Übergangsbereiche
- Geschickte Situierung der Bauten bezüglich vorhandener Emissionen und Besonnung
- Zusammenfassen der internen Lärmzonen (Nasszellen, Küchen, Treppenhäuser, Lifte, Leitungsschächte)
- Optimale Eingliederung der Bauten und der Erschliessung in das natürliche Terrain und deren Vegetation

d. Die geplante Überbauung weist grössere zusammenhängende Grünflächen und viele Bäume sowie abseits des Verkehrs gelegene Spielplätze und andere Freizeitanlagen von mindestens 20 % der anrechenbaren Geschossfläche der Wohnbauten auf:

- Detaillierter Umgebungsplan (gem. Art. 8 BZV)
- Bezug und Vernetzung mit Grünräumen in der weiteren Umgebung
- Spielplätze für verschiedene Altersstufen mit gutem Bezug zu den Wohnungen
- Gedeckte Spielmöglichkeiten
- Treffpunkte für Erwachsene im Freien

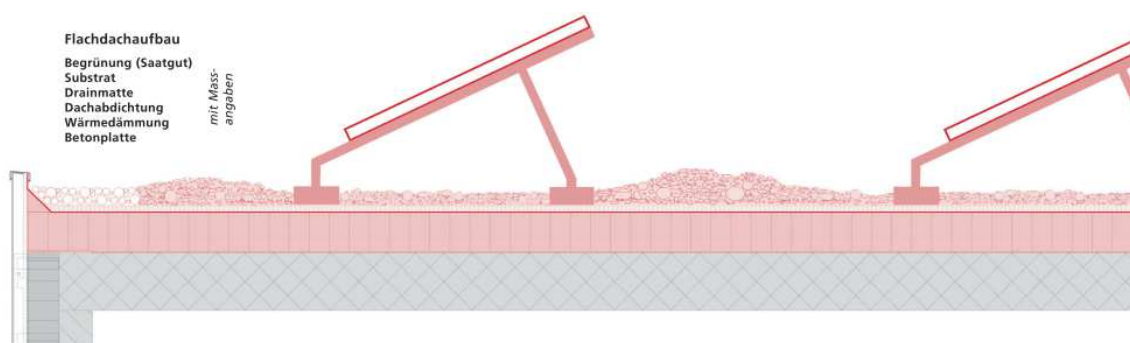
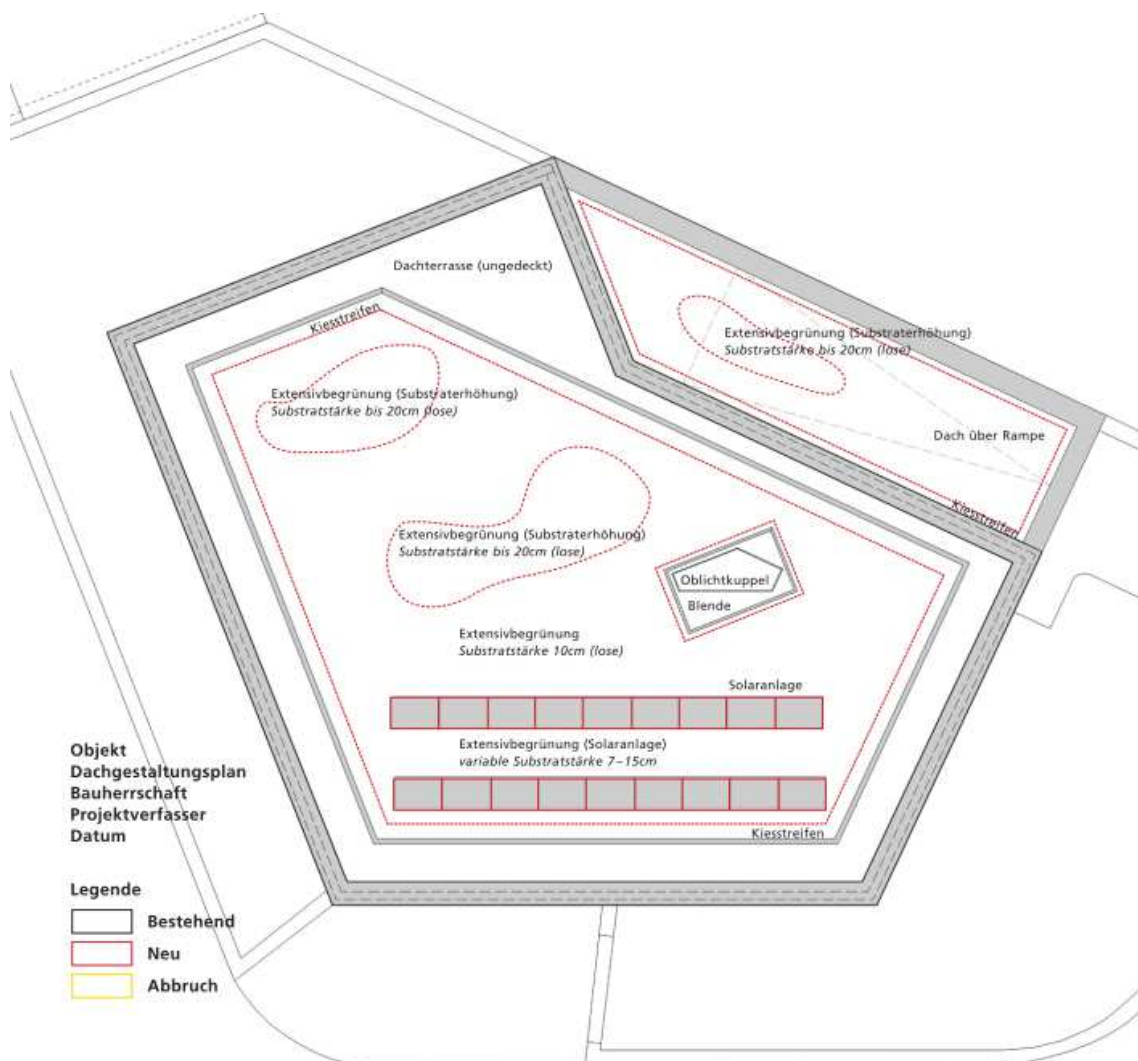
e. Die Flächen für den Fussgänger- und Fahrradverkehr sowie die vorgeschriebenen Abstellflächen für Fahrzeuge, einschliesslich Garagen, sind zweckmässig angelegt:

- Anordnung der Parkieranlagen möglichst in Gemeinschaftsanlagen unter Terrain (mit Sicherstellen der Besucherparkplätze möglichst oberirdisch)
- Möglichst direkte Anbindung an das übergeordnete Strassennetz
- Gewährleisten eines optimalen Verkehrsablaufs auf den betroffenen und angrenzenden Parzellen, insbesondere an den Schnittstellen zum öffentlichen Grund
- Gut zugängliche und gedeckte Standorte für die Parkierung von Zweirädern
- Attraktive und kurze Wegverbindungen innerhalb der Siedlung mit Anbindung an das städtische Wegnetz und den öffentlichen Verkehr
- Gute, komfortable behindertengerechte Erschliessung der Wege, Zufahrten usw.
- Sicherstellen der Verkehrsflächen für einen optimalen Betriebsablauf und Koordination der Güterumschläge
- Optimale Gebäude-interne Erschliessungsmöglichkeiten von den dafür vorgesehenen Anlieferungsplätzen

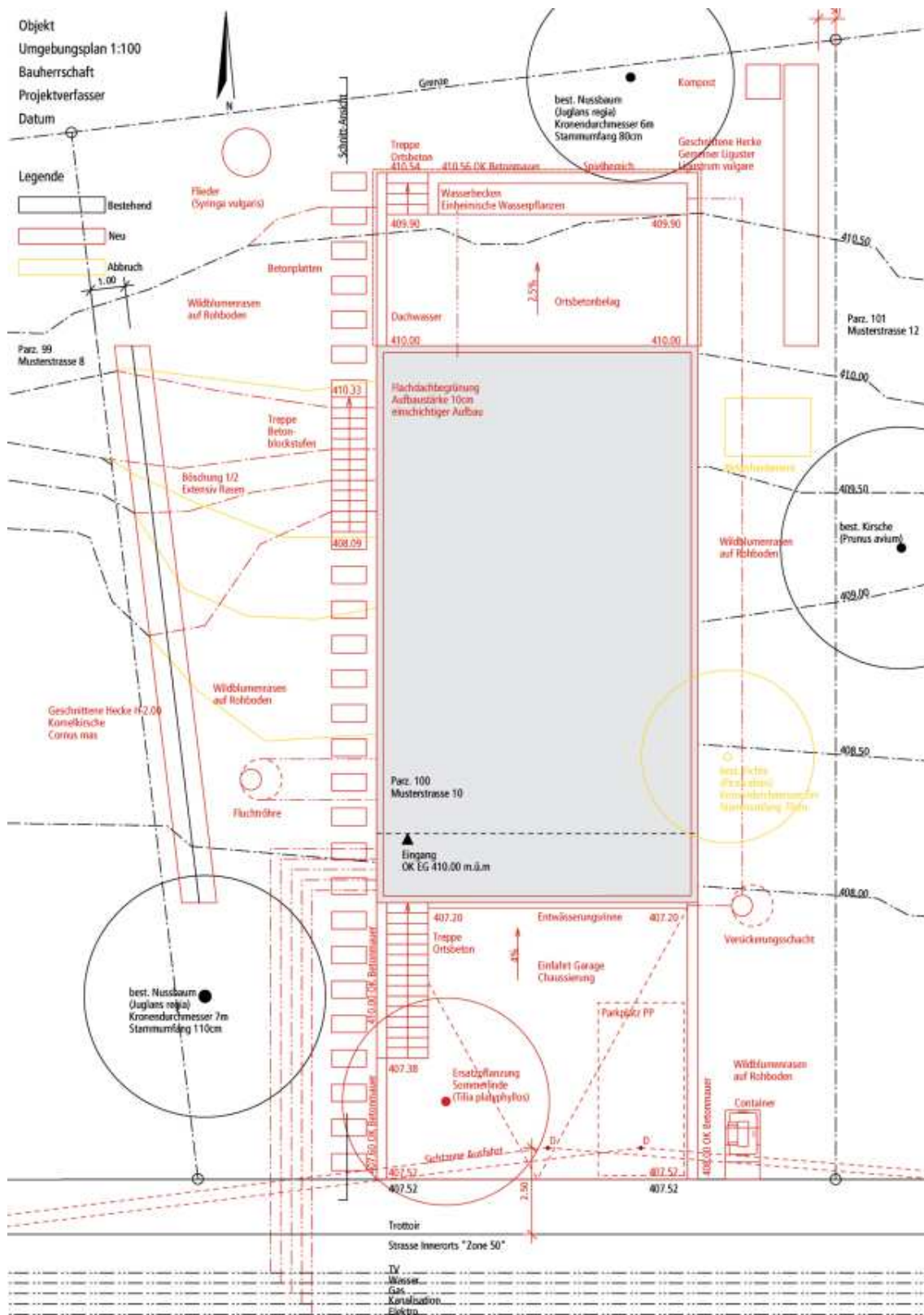
f. Es werden besondere Massnahmen zum Energiesparen getroffen:

- Berücksichtigung alternativer Energiequellen gemäss Teilrichtplan Wärme LuzernSüd (falls innerhalb des Perimeters)
- Zentralisierte Wärmeversorgung (Anschluss an bestehende Heizzentralen)
- Die Gebäude werden mit dem Label Minergie-P oder Minergie-A zertifiziert
- Das Areal erfüllt je Gebäudekategorie die im Merkblatt SIA 2040 (Effizienzpfad-Energie) aufgeführten Zielwerte für die nicht erneuerbare Primärenergie und für die Treibhausgasemissionen oder es erreicht das Energiestadt-Zertifikat für 2000-Watt-Areale.
- Deutliche Reduktion der gemäss Parkplatzreglement der Gemeinde Kriens maximal realisierbaren Anzahl Parkplätze
- Bei Erweiterungen und Sanierung einer bestehenden Siedlung: Nach dem Umbau wird der Grenzwert des Heizwärmebedarfs für Neubauten nach SIA 380/1 (Systemanforderungen) eingehalten

Anhang D: Flachdachbegrünung (Musterplan / Musterschnitt)



Anhang E: Umgebungsgestaltung (Musterplan)



Anhang F: Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Amelanchier ovalis	Felsenmispel
Abies alba	Tanne
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus incana	Grauerle
Alnus viridis	Grünerle
Berberis vulgaris	Berberitze
Betula pendula	Hängebirke
Betula pubescens	Moorbirke
Carpinus betulus	Hagebuche
Castanea sativa	Kastanie
Clematis vitalba	Waldrebe
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselstrauch
Crataegus laevigata	Zweigriffliker Weissdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliker Weissdorn
Daphne mezereum	Gemeiner Seidelbast
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Esche
Hedera helix	Efeu
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Humulus lupulus	Hopfen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Juglans regia	Walnussbaum
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder
Larix decidua	Lärche
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera alpigena	Alpengeissblatt
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera periclymenum	Windendes Geissblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche, Geissblatt
Mespilus germanica	Mispel
Picea abies	Fichte
Pinus sylvestris	Waldföhre
Populus nigra	Schwarzpappel
Populus tremula	Aspe, Zitterpappel
Prunus avium	Süsskirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn

<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Gemeiner Kreuzdorn
<i>Ribes alpinum</i>	Alpenjohannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rosa abietina</i>	Tannenrose
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa pendulina</i>	Alpenheckenrose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filzige Rose
<i>Rubus caesius</i>	Hechtblaue Brombeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix appendiculata</i>	Grossblättrige Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Salix daphnoides</i>	Reifweide
<i>Salix elaeagnos</i>	Lavendelweide
<i>Salix fragilis</i>	Zerbrechliche Weide
<i>Salix myrsinifolia</i>	Schwarzwerdende Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Solanum dulcamara</i>	Bittersüßer Nachtschatten
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeerbaum
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeerbaum
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Quelle: Landwirtschaft und Wald (lawa) Kanton Luzern

Anhang G: Invasiven gebietsfremde Pflanzen der Schwarzen Liste gemäss der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum
<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Aufrechte Ambrosie
<i>Artemisia verlotiorum</i>	Verlot'scher Beifuss
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder
<i>Elodea canadensis</i>	Gewöhnliche Wasserpest
<i>Elodea nuttallii</i>	Nuttalls Wasserpest
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesen-Bärenklau
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Lonicera japonica</i>	Japanisches Geissblatt
<i>Ludwigia grandiflora</i>	Grossblütiges Heusenkraut
<i>Lysichiton americanus</i>	Amerikanischer Stinktierkohl
<i>Polygonum polystachyum</i>	Himalaja-Knöterich
<i>Prunus laurocerasum</i>	Kirschlorbeer
<i>Prunus serotina</i>	Herbstkirsche
<i>Pueraria lobata</i>	Pueraria, Kudzu, Kopoubohne
<i>Reynoutria japonica</i>	Japanischer Stauden-Knöterich
<i>Reynoutria sachalinensis</i>	Sachalin-Knöterich
<i>Reynoutria X bohemica</i>	Bastard-Knöterich
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Falsche Akazie, Robinie
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut
<i>Solidago canadensis</i> (s.l.)	Kanadische Goldrute
<i>Solidago gigantea</i>	Spätblühende Goldrute

Quelle: SKEW Empfehlungen, Anhang 2: Artenlisten, Liste IVa